

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1955

Nummer 148

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 23. 11. 1955, Losbrieflotterie 1956 des Feuerwehrerholungsheims Nordrhein-Westfalen e.V. in Viersen. S. 2173. — Bek. 6. 12. 1955, Öffentliche Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland. S. 2173.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 7. 12. 1955, Mitglieder des Landespersonalausschusses. S. 2174.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 12. 1955, Normung von Löschfahrzeugen. S. 2175.
- VI. Gesundheit: Bek. 6. 12. 1955, Einziehung von Testseren. S. 2176.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 12. 1955, Sicherung des Straßenverkehrs; hier: Erfassung von Mitteilungen über Verkehrsdelikte. S. 2176.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Losbrieflotterie 1956 des Feuerwehrerholungsheims Nordrhein-Westfalen e.V. in Viersen

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1955 —
I C 4/ 24—33.14

Dem Feuerwehrerholungsheim Nordrhein-Westfalen e.V., Viersen, Bahnhofstraße 36, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit d. RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 1. März 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 700 000 DM, eingeteilt in 1 400 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 14 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Mit der Losbrieflotterie ist eine Prämienziehung verbunden, die am 1. März 1956, vormittags 10 Uhr, in Düsseldorf, Kapellstraße 15, öffentlich unter Aufsicht eines Notars stattfindet.

— MBI. NW. 1955 S. 2173.

Öffentliche Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland

Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1955 —
I C 4/ 24—12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannhaus, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 an insgesamt 8 Tagen

auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind BüchSENSAMMLUNGEN auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn zulässig.

Zur Durchführung der Sammlungen ist rechtzeitig vor Beginn das Einverständnis der zuständigen Bundesbahndirektion der Deutschen Bundesbahn herbeizuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

— MBI. NW. 1955 S. 2173.

II. Personalangelegenheiten

Mitglieder des Landespersonalausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1955 —
II A 1 — 25.21.22 — 43/55

Mit meinem RdErl. v. 28. 1. 1955 (MBI. NW. S. 233) habe ich ein Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses bekanntgegeben. Von den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen sind inzwischen aus dem Landespersonalausschuß ausgeschieden:

1. das ordentliche Mitglied Kriminalsekretär Heinrich Pensky,
2. das stellvertretende Mitglied Rektor Hermann Dahlhoff.

An Stelle der vorgenannten Mitglieder sind von der Landesregierung in den Landespersonalausschuß berufen worden:

1. das stellvertretende Mitglied Polizeiamtman Bernhard Voß als ordentliches Mitglied,
2. Kriminalsekretär Fritz Ohlgart als stellvertretendes Mitglied,
3. Stadtrat Karl Hansmeyer als stellvertretendes Mitglied.

Dementsprechend ist das Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses wie folgt zu berichtigen:

1. In Abschn. II Unterabschn. a) ist zu streichen „Pensky, Heinrich, Kriminalsekretär, Polizeipräsident Essen“. Stattdessen ist einzusetzen „Voß, Bernhard, Polizeiamtman, Polizeipräsident Gelsenkirchen“.

2. In Abschn. II Unterabschn. b) ist

- a) zu streichen „Dahlhoff, Hermann, Rektor, Schulverwaltung Essen“ und stattdessen einzusetzen „Hansmeyer, Karl, Stadtrat, Stadt Dortmund“,
- b) zu streichen „Voß, Bernhard, Polizeiamtman, Polizeipräsident Gelsenkirchen“ und stattdessen einzusetzen „Ohlgart, Fritz, Kriminalsekretär, Polizeidirektor Münster“.

Außerdem sind in dem Mitgliederverzeichnis folgende Änderungen vorzunehmen:

In Abschn. III Unterabschn. b) ist

1. bei Bergmann, Otto, Arbeitsgerichtsdirektor, zu streichen „Landesarbeitsgericht Düsseldorf“ und stattdessen einzusetzen „Landesarbeitsgericht Hamm“,
2. bei Reske, Otto, Finanzgericht Münster, zu streichen „Finanzgerichtsrat“ und stattdessen einzusetzen „Finanzgerichtsdirektor“.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1955 — II A 1 — 25.21.22. — 43/55 — III A — 5208/55 (MBI. NW. S. 233).

An alle Landesbehörden,
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1955 S. 2174.

III. Kommunalaufsicht

Normung von Löschfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1955 — III A 3/240—8196/55

1. Der Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen hat im September 1955 das Normblatt DIN 14 530 (Löschfahrzeuge) und die dazu gehörenden Baurichtlinien veröffentlicht. Es handelt sich um eine Vornorm, weil die Erfahrungen der nächsten zwei Jahre abgewartet werden sollen, ehe das Normblatt endgültig für verbindlich erklärt wird. Das Normblatt DIN 14 530 und die Baurichtlinien werden vom Land Nordrhein-Westfalen deshalb zunächst nur für die Dauer von zwei Jahren anerkannt. Über die Erfahrungen, die bei der Verwendung der genormten Fahrzeugtypen im Einsatz gesammelt worden sind, bitte ich die Regierungspräsidenten um Bericht bis zum **1. Juli 1957**. Die Träger des Feuerschutzes berichten den Regierungspräsidenten zum 1. Juni 1957.

Das Normblatt kann durch die Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin (W 15) und Köln, die Baurichtlinien können beim Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen, Stuttgart-Sillenbuch, Gorch-Fock-Straße 19, bezogen werden.

2. Für die Ausrüstung der Feuerwehren gelten im Lande Nordrhein-Westfalen hiernach folgende Normen:

Für Löschfahrzeuge DIN 14 530 einschließlich der Baurichtlinien; für Drehleitern (DL) und Anhängelleitern (AL) bis zur Herausgabe neuer Normen die Werte der Normblätter DIN FEN 105 bzw. DIN FEN 104; für Krankenkraftwagen das Normblatt DIN 75 080. Schlauchkraftwagen (S), Rüstkraftwagen (RüW), Atemschutzwagen (ATW), Kommandowagen und andere Sonderfahrzeuge sind, soweit Normblätter hierfür bestehen, nach diesen Vorschriften auszurüsten.

Mein RdErl. v. 14. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1621) über die einheitliche Ausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen und Tragkraftspritzen wird hiermit aufgehoben.

3. Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer können für die Beschaffung von Fahrzeugen und Tragkraftspritzen gewährt werden, soweit sie den vorgenannten Normvorschriften entsprechen, indessen mit der Ausnahme, daß aus Gründen der einheitlichen Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Normblatt DIN 14 530 nur

folgende Typen als beihilfefähig im Sinne der Beihilferichtlinien v. 17. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1036) anerkannt werden:

1. LF 8 — TSA
2. LF 16
3. LF 16 — TS
4. TLF 16
5. TSF — T.

Die Auszahlung der Beihilfen ist in jedem Falle von der Abnahme der Fahrzeuge durch den Technischen Überwachungsdienst der Landesfeuerwehrschule abhängig zu machen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1955 S. 2175.

VI. Gesundheit

Einziehung von Testseren

Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1955 — VI B/1 — 34/16

Nach einer Mitteilung des Senators für Gesundheitswesen Berlin v. 21. 11. 1955 — II A 8 — 5442/4 — werden wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer folgende Testseren aus dem Asid-Serum-Institut, Berlin, zur Einziehung bestimmt:

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontrollnummer

- 50 102 (fünfzigtausendeinhundertzwei)
- 50 104 (fünfzigtausendeinhundertvier)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1955 S. 2176.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Sicherung des Straßenverkehrs; hier: Erfassung von Mitteilungen über Verkehrsdelikte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 12. 1955 — IV/B/2 — 20 — 94

Mit RdErl. v. 4. 8. 1955 — IV A 2 — 31.30 — 2048/55 — (MBI. NW. S. 1513) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen u. a. in Abschn. D VI den Kreispolizeibehörden die Weisung erteilt, das bisher von diesen gesammelte Karteimaterial über Verkehrsdelikte an die zuständigen Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsbehörden) abzugeben. Ich ersuche die Verwaltungsbehörden hiermit, das Material zu übernehmen und die Karteien zweckentsprechend in geeigneter Weise weiterzuführen und auszuwerten.

Gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziele der Einrichtung einer zentralen Verkehrssünderkartei beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg sind in Vorbereitung. Doch ist zur Zeit noch nicht mit Sicherheit zu übersehen, ob und wann es zur Einrichtung der zentralen Kartei kommen wird. Bei dieser Sachlage sehe ich zunächst von einer allgemeinen und endgültigen Regelung über die Führung örtlicher Karteien ab und behalte mir entsprechende Weisungen vor.

Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir bis zum **1. Februar 1956** zu berichten, wie weit das Karteimaterial der Kreispolizeibehörden von den Verwaltungsbehörden übernommen worden ist. Entsprechende Berichte der Verwaltungsbehörden sind den Regierungspräsidenten bis zum 20. 1. 1956 vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Kreispolizeibehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 2176.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.